

# Tagesordnung

der ordentlichen Mitgliederversammlung am **30.Oktober 2021** in der Sportgaststätte Neuwirtshaus in 70439 Stuttgart, Neuwirtshausstraße 199a

- Top 1 Begrüßung der Mitglieder
- Top 2 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Versammlung
- Top 3 Wahl des Sitzungsleiters
- Top 4 Wahl des Protokollführers
- Top 5 Entgegennahme von Ergänzungen der Tagesordnung
- Top 6 Bericht des Vorsitzenden über Erbschaftsteuer bei Entschädigung
- Top 7 Kündigung der Vorsitzenden und Wahl des neuen Vorstandes
- Top 8 Sonstige Wünsche, Anregungen und Verschiedenes

- Top 7.1 Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
- Top 7.2 Entlastung des Vorstands
- Top 7.3 Neuwahl der satzungsgemäßen Vorstandschaft
- Top 7.4 des/der Vorsitzenden
- Top 7.5 des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- Top 7.6 des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- Top 7.7 des/der Schriftführers/der Schriftführerin
- Top 7.8 des/der Kassenwarts/Kassenwartin
- Top 7.9 des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin
- Top 7.10 des/der Beisitzers/Beisitzerin
- Top 7.11 der Kassenprüfer

## Ablauf:

<b>Top 1</b>	<b>Begrüßung der Mitglieder</b>	✓
--------------	---------------------------------	---

<b>Top 2</b>	<b>Feststellung der Rechtmäßigkeit der Versammlung</b>	✓
--------------	--	---

Top 3	Wahl des Sitzungsleiters	
Vorschläge:		
Hans-Reinhardt Bering	Hans-Reinhardt Bering	
Abstimmungsergebnis:		
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:
13	0	0
Annahme der Wahl:	wurde angenommen	

<b>Top 4</b>	<b>Wahl des Protokollführers</b>		
<b>Vorschläge:</b>			
	<i>Hans-Reinhardt Bering    Hans-Reinhardt Bering</i>		
<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<i>13</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

<b>Top 5</b>	<b>Entgegennahme von Ergänzungen der Tagesordnung</b>
<i>keine Ergänzungen</i>	

<b>Top 6</b>	<b>Bericht des Vorsitzenden über Erbschaftsteuer bei Entschädigung</b>
<i>siehe Anhang</i>	

Da es aufgrund der aktuellen Lage und der 3G-Regelung nicht allen Mitgliedern möglich war, an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen, wurde abgestimmt und einstimmig beschlossen, die Wahl des neuen Vorstandes auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Das Corona-gesetz ermöglicht dem Verein, die Wahlen bis spätestens 31.08.2022 durchzuführen. Wir hoffen dass sich die Pandemie-Lage im Frühling entspannt.

*entfällt*

Top 7.1	Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer		
Top 7.1.1	Wahl des Wahlleiters		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.2	Wahl der Wahlhelfer		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.2	Entlastung des Vorstands		
-----------	--------------------------	--	--

Es wurde beantragt, die gesamte Vorstandschaft zu entlasten.

**Beschluß:**

Die gesamte Vorstandschaft wird entlastet.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür

Dagegen:

Enthaltungen:

*entfällt*

Top 7.1.3	des/der Vorsitzenden		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.4	des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.5	des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.6	des/der Schriftführers/der Schriftführerin		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.7	des/der Kassenwarts/Kassenwartin		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.8	des/der stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

*entfällt*

Top 7.1.8	des/der Beisitzers/Beisitzerin		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

Top 7.1.9	<i>entfällt</i> der Kassenprüfer		
Vorschläge:			
Abstimmungsergebnis:			
Dafür	Dagegen:	Enthaltungen:	
<b>Annahme der Wahl:</b>			

Einwendungen gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

<b>Top 8</b>	<b>Sonstige Wünsche, Anregungen und Verschiedenes</b>
--------------	---

*keine sonstige Wünsche und Anregungen*

Ende: 14:45 Uhr

*Hans-Reinhardt Benning*  


## **Zusammenfassung der Ergebnisse der Erstberatung beim Anwalt für Erbrecht , Herr Ruby , in Villingen .**

Existiert für Spätaussiedler aus Rumänien die Verpflichtung , bei Entschädigung aus Rumänien für Deportation oder Enteignung durch Missbrauch , eine Meldung beim Finanzamt zu stellen wegen Einkommensteuer und / oder Erbschaftssteuer ?

In der gesamten deutschen Rechtsprechung gibt es keinen einzigen Fall zu diesem Thema .

### **Zur Deportations-Entschädigung**

Die moralische Entschädigung wegen Verschleppung nach Russland wird nicht für die dort gewährte Arbeitsleistung gewährt und stellt deshalb auch keinen Grund für Einkommensteuer dar . Das ursprüngliche Gesetz 118 / 1990 gewährte Entschädigung nur Ansässigen in Rumänien . Das Gesetz nr. 130 / 2020 hat das vorherige Gesetz erweitert , im dem Sinne dass auch die Nachkommen der verstorbenen Deportierten eine halbierte Entschädigung erhalten . Die meisten ehemaligen Deportierten waren 2020 bereits verstorben , also konnten sie auch kein Entschädigungsrecht vererben . Die Entschädigung ist auch keine Erbschaft , da sie bis zum Tod des Beziehers in Jahresraten gezahlt wird und danach nicht mehr . Also wird auch kein Entschädigungsrecht vererbt . Sie ist auch keine Zusatz-Rente , da sie auch für Nachkommen von Deportierten gezahlt wird die das Rentenalter noch gar nicht erreicht haben . Die Kinder haben die Entschädigung in eigenem Namen , und als Nachfolger und nicht als Erbe des Deportierten gestellt .

### **Zur Enteignungs-Entschädigung**

Bei der Enteignungs-Entschädigung ist es ähnlich . Hier muss man einige Fälle unterscheiden . Die Kriterien sind :

- a) wann ist der Entschädigungsanspruch entstanden ?
- b) ist der Enteignete bereits gestorben und , wenn , wann ?
- c) wer hat den Entschädigungsantrag gestellt ?
- d) wurde das Anspruchsrecht auf Entschädigung vom Enteigneten gestellt oder von seinen Nachkommen ?
- e) ist bzw. war der Entschädigte Inländer oder Ausländer ?
- f) wer hat die Entschädigung erhalten ? Der Enteignete oder sein Nachkomme ?

Für alle diese Fälle gilt : der Zahler der Entschädigung ist der rumänische Staat als Reparation oder Wiedergutmachung . Außerdem kann der Staat kein Erblasser sein .

Für jeden der oben genannten Fälle gibt es eine eigene Begründung .

Erklären Sie Ihren persönlichen Fall , damit wir ihn genauer untersuchen können .

### **Beispiele – Fälle für Entschädigung**

1. Der Enteignete ist zur Zeit der Kommunisten gestorben . Damals gab es kein Entschädigungs-Gesetz , also auch keine Vererbung .
2. Der Enteignete ist erst nach der Revolution von 1990 gestorben , aber vor Veröffentlichung der Restitutionsgesetze . Also bestand bei seinem Tod kein Anspruch auf Entschädigung , also konnte er auch nichts vererben , auch kein Entschädigungsrecht oder Entschädigungs-Anspruch .
3. Der Enteignete hat den Antrag auf Entschädigung gestellt , ist aber gestorben bevor er ihm eine Entschädigung gezahlt wurde . Sein Anspruch auf Zahlung ist mit seinem Tod erloschen , konnte also auch nicht vererbt werden . Im Jahre 2020 ist der Anspruch zur Entschädigung auch für seine Nachkommen entstanden . Diese konnten , als Nachkommen des Enteigneten , aber in eigenem Namen einen Entschädigungs-Antrag stellen . Ihr Entschädigungsantrag ist also nicht geerbt .
4. Der Enteignete hat die Entschädigung noch erlebt . Nach seinem Absterben hat seine Frau die Immobilie ( Haus , Feld usw. ) oder die Entschädigung geerbt . Die Weitergabe an die Kinder konnte durch Schenkung oder durch Erben geschehen .

### Fälle

- a) Schenkung zu Lebzeiten an die Ehegattin  
Es gilt für die Ehefrau ein Freibetrag bis zu 500.000 Euro .
- b) Erben nach Absterben der Ehegattin  
Es gilt ein Freibetrag von bis zu 400.000 Euro für jedes Kind und von beiden Elternteilen .
5. Die beiden Enteigneten , Vater und Mutter , haben das Haus zurück bekommen oder eine Entschädigung bekommen . Bei Ihrem Absterben in Rumänien oder in Deutschland haben die Kinder das Vermögen geerbt . Dafür müssen die Kinder , als Inländer in Deutschland , Erbschaftsteuer zahlen .

Stuttgart , den 26.09.2021

Franz Demele :Schwarzwaldstrasse 24 , 70569 Stuttgart , Tel. : 0711 - 8401873